



Übersicht über die rechtlichen Fragen zum gemeinschaftlichen Selbstbau von Solaranlagen

von Rechtsanwalt Dr. Markus Edlmann, St. Gallen

Der VESE – Verband unabhängiger Energieerzeuger – einer Fachgruppe des SSES - hat mich gebeten, die rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem gemeinschaftlichen Selbstbau von Solaranlagen darzulegen. Als Sachverhaltsgrundlage dienten mir die zweiseitige Darstellung von „Beschreibung und Funktion des Solarselbstbauvereins ABC“, welche mir Herr Diego Fischer überliess. Von ihm und von Herrn Syril Eberhart, Geschäftsleiter EWG in Spiez, erhielt ich zusätzliche mündliche Informationen.

Rechtsform und Mitgliedschaft

Die Selbstbau-Organisationen formieren sich in der Regel als Genossenschaften (Selbsthilfe-Zweck)¹ oder Vereine (nicht-wirtschaftliche Zwecke)². Sie sind damit juristische Personen und können Rechte und Pflichten begründen.

Die Selbstbauer sind den Selbstbau-Organisationen als Genossenschafter oder als Vereinsmitglieder (kurz: Mitglieder) angeschlossen. Auch wenn die Engagements als Mitgliedschaftspflicht in den Statuten aufgeführt sind, begründet ein Einsatz eine eigenständige rechtliche Verbindung.

Stellung der Mitglieder als Selbstbauer

Die Mitglieder der Selbstbau-Organisation haben Anspruch darauf, dass andere Mitglieder bei der Erstellung einer Anlage für sie Arbeit leisten. Die Arbeitsstunden der anderen Mitglieder, auch als „Mitbauer“ bezeichnet (sog. Fremdleistung), werden über

¹ Genossenschaften müssen im Handelsregister eingetragen werden; Art. 931a OR.

² Vereine werden in der Schweiz i.d.R. nicht im Handelsregister eingetragen. Eine Eintragungspflicht besteht nur, wenn ein Verein ein kaufmännisches Gewerbe betreibt oder sehr gross ist, d.h. wenn er zwei der folgenden Grössen erreicht: 50 Vollzeitstellen, CHF 10 Mio. Bilanzsumme oder CHF 20 Mio. Umsatz; Art. 61 Abs. 2 und Art.69b ZGB.



die Selbstbau-Organisation abgerechnet. Nicht von der Selbstbau-Organisation erfasst werden die Arbeitsstunden des Bauherrn (sog. Eigenleistung).

Für die geleisteten Stunden der Mitbauer hat der Bauherr innerhalb der nächsten zwei Jahre ebenso viele Stunden bei anderen zu leisten. Damit werden wirtschaftliche Leistungen ausgetauscht.

Mit dem Einverständnis, an der Erstellung der Anlage eines anderen mitzuwirken, reiht sich der Selbstbauer in die Arbeitsorganisation ein und unterzieht sich den Weisungen des Bauleiters, der als Stellvertreter der Selbstbau-Organisation auftritt. Damit sind die typischen Charaktermerkmale eines Arbeitsvertrages erfüllt und es entsteht zwischen der Selbstbau-Organisation und den Mitbauern ein Arbeitsverhältnis gemäss Art. 319 ff OR³. Das Arbeitsvertragsrecht gilt, auch wenn der Selbstbauer ‚ohne Bezahlung‘ arbeitet, denn er erhält als ‚Lohn‘⁴ eine geldwerte Leistung, nämlich dass ein anderer ihm gegenüber die gleiche Arbeitsleistung erbringt (Austausch von Leistungen). Das Arbeitsvertragsrecht ist auch ohne schriftliche Vereinbarung anwendbar.

Die ausgetauschte Leistung hat einen Marktwert von CHF 30 pro Stunde. Für zu viel geleistete Arbeitsstunden als Mitbauer erhält ein Mitglied nämlich CHF 30, die von der Selbstbau-Organisation als Stundenlohn abgerechnet werden (Sozialversicherung je ½ Arbeitgeber und Arbeitnehmer, SUVA-Prämien durch Arbeitgeber). Für zu wenig geleistete Arbeitsstunden wiederum bezahlt ein Bauherr der Selbstbau-Organisation CHF 50.

Die Konsequenzen eines Arbeitsverhältnisses sind u.a. Ferienanspruch (Ferienlohn)⁵, beschränkte Lohnfortzahlung bei Unfall und Krankheit⁶, Unfallversicherung und Sozialversicherungen, Lohnausweis für die Einkommenssteuern. Der Ferienlohn lässt sich dadurch abgelten, dass er in der Stundenabrechnung besonders aufgeführt ist, z.B. Grundlohn CHF 27.50 zuzüglich Ferienlohn CHF 2.50, Total CHF 30.-- pro Stunde. Für die Lohnfortzahlung bei Unfall und Krankheit gibt es keine einfache Lösung⁷. Unfall- und Sozialversicherungen sind Gegenstand späterer Ausführungen.

³ Merkmale des Arbeitsvertrages sind einerseits die Eingliederung in die Arbeitsorganisation eines Anderen (Unterordnung) und andererseits die geldwerte Entschädigung (Lohn), hier der Anspruch auf gleichwertige Arbeitsleistung durch andere Mitglieder.

⁴ Im Sinne von Art. 319 Abs. 1 OR

⁵ Art. 329a OR

⁶ Art 324 a OR

⁷ Die Anwendung des Gesetzes ist schwierig, heisst es doch: Dauert ein Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate, hat der Arbeitnehmer bei Krankheit und Unfall Anspruch auf Lohn für eine beschränkte Zeit; in der Praxis könnten für die Berechnung die Arbeitsleistungen der letzten 3 - 12 Monate beigezogen werden.



Stellung Planer, Elektriker, Gerüstbauer und Bauleiter

Der Bauherr engagiert Planer, Elektriker und Gerüstbauer selbst. Sie werden zwar häufig von der Selbstbau-Organisation vermittelt, treten dann aber in eine direkte Vertragsbeziehung zum Bauherrn, der sie beauftragt und regulär bezahlt.

Der Bauleiter ist oft die gleiche Person wie der Planer, dann allerdings mit unterschiedlichen Funktionen. Der Bauleiter steht in den Diensten der Genossenschaft. Er rechnet wie ein Mitbauer seine Arbeitsstunden über die Genossenschaft ab.

Auftrag an die Selbstbau-Organisation

Der Bauherr erteilt der Selbstbau-Organisation für seine Anlage einen Auftrag. Diese liefert alles Material und organisiert die entsprechend Anzahl Selbstbauer für die Mithilfe an der Erstellung (Anfrage mit Rund-Mail, dann vom Bauleiter aufgegeben). Die Fremdleistung der Mitbauer beträgt i.d.R. ca. $\frac{3}{4}$ aller Arbeitsstunden. Der Bauherr selbst erbringt dafür als Eigenleistung ca. $\frac{1}{4}$ aller Arbeitsstunden.

Persönlichkeitsschutz – Datenschutz - Gesundheitsschutz

Die Selbstbauer haben Anrecht auf die Respektierung ihrer Person und den Schutz ihrer Gesundheit. Während die gegenseitige Achtung zur Menschlichkeit gehört und von jedermann eingefordert werden darf, liegt die Sorge für die Gesundheit und Sicherheit vorab in der Eigenverantwortung. Jeder hat selbst darauf zu achten, dass sein Tätigkeitsfeld sicher ist, und dass durch seine Aktivitäten seine Gesundheit keinen Schaden nimmt.

Daneben hat die Selbstbau-Organisation sog. Fürsorgepflichten. Sie muss ihrerseits wie eine andere Arbeitgeberin die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der Persönlichkeit, Gesundheit und Arbeitssicherheit ihrer Selbstbauer treffen. Im Vordergrund stehen dabei das Datenschutzgesetz, das Arbeitsgesetz und die Vorschriften zur Arbeitssicherheit.

Selbstbau-Organisationen dürfen Informationen über ihre Mitglieder nur beschaffen und bearbeiten, soweit dies für das Engagement notwendig ist. Die Daten dürfen lediglich für den erkennbaren Zweck⁸ und in verhältnismässigem Umfang⁹ bearbeitet werden.

⁸ Art. 4 Abs. 3 DSG

⁹ Art. 4 Abs. 2 DSG



Wenn Informationen über Personen beschafft werden, dann einzig auf rechtmässigem Wege, wobei der Verwendungszweck ersichtlich sein muss.¹⁰

Bei der Datenerfassung und -bearbeitung ist Zurückhaltung geboten. Allerdings berechtigten Führungs- und Vertrauenspositionen, besondere Charaktereigenschaften (Verantwortung, Führung oder Zuverlässigkeit) aufzuzeichnen. Bei ausführenden Tätigkeiten ohne besondere Vertrauensstellung sollten sich die Informationen auf die Arbeiten beschränken (Ausbildung, Erfahrung, Qualifikation, Teamgeist). Selbstverständlich dürfen alle Angaben notiert werden, die für mögliche Administrativaufgaben (Stunden- und Spesenabrechnungen) oder für ein Arbeitszeugnis erforderlich sind.

Die Mitglieder haben Anspruch auf Einsicht in die Daten und auf Korrektur falscher Informationen.

Das Arbeitsgesetz und die Regeln zur Arbeitssicherheit gelten für die Selbstbauer, unabhängig davon, ob die Arbeitszeit bezahlt oder verrechnet (ausgetauscht) wird. Ausgenommen sind die Führungskräfte.¹¹ Gemeint sind damit aber nur die Personen in der obersten Leitung, z.B. Geschäftsführer der Selbstbau-Organisation, nicht aber Bauführer. Damit sind für alle am Bau Beteiligten die Vorschriften zu Höchstarbeitszeiten, zur Nacht- und Sonntagsarbeit, zu den Ruhezeiten sowie zu persönlichen Schutzausrüstungen anwendbar. Davon absehen darf nur der jeweilige Bauherr selbst.

Ausländer als Selbstbauer

Ausländische Staatsangehörige benötigen in der Schweiz ein Aufenthaltsrecht und dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen tätig sein. So müssen Ausländer eine Arbeitsbewilligung für jede Tätigkeit haben, die üblicherweise gegen Entgelt ausgeübt wird, auch wenn sie unentgeltlich erfolgt.¹² Das ist beim Selbstbau offensichtlich der Fall.

Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung (Kat. C, erhältlich erst nach einigen Jahren Aufenthaltsrecht in der Schweiz) dürfen alle Tätigkeiten ausüben, da sie den Schweizern gleichgestellt sind. Bürger der Europäischen Union und Angehörige von EFTA-Staaten geniessen in der Schweiz die sogenannte Personenfreizügigkeit, d.h. sie haben das Recht, hier erwerbstätig zu sein, müssen sich aber in der Schweiz anmelden und bei längerem Aufenthalt um eine Bewilligung nachsuchen. Alle übrigen ausländischen Selbstbauer benötigen nicht nur eine Aufenthalts-, sondern zusätzlich eine Arbeitsbewilligung.

¹⁰ Art. 4 Abs. 1 und 3 DSG

¹¹ Art. 3 Bst. d ArG

¹² Art. 11 Abs. 2 AuG



Verantwortlich dafür, dass die Bedingungen eingehalten werden, ist die Selbstbau-Organisation oder jene Person, welche einen ausländischen Selbstbauer beschäftigt.¹³ Das Ausländergesetz geht von einem faktischen Arbeitgeberbegriff aus.¹⁴

Haftung der Selbstbau-Organisation und der Selbstbauer

Haftungsfragen sind sehr komplex und lassen sich nicht theoretisch vorweg beantworten. Lösungen können nur situativ und unter Kenntnis aller Umstände gefunden werden. Nachfolgend stehen deshalb lediglich einige wichtige Grundsätze, die vor allem dann von Bedeutung sind, wenn der Selbstbauer als Erfüllungsgehilfe (sog. Hilfsperson als Arbeitnehmer, Auftragnehmer oder Freiwilliger) der Selbstbau-Organisation handelt.

Besteht ein Vertragsverhältnis zwischen Selbstbau-Organisation und Geschädigtem, haftet die Selbstbau-Organisation für eine mangelhafte Vertragserfüllung durch ihre Erfüllungsgehilfen (Selbstbauer) unmittelbar und ohne Exkulpationsmöglichkeit. Falls der Schaden nicht auf die mangelhafte Vertragserfüllung zurückzuführen ist, aber ein funktionaler Zusammenhang besteht, haftet die Selbstbau-Organisation, wenn sie nicht nachweist, dass sie den Erfüllungsgehilfen (Selbstbauer) sorgfältig ausgewählt, instruiert und überwacht hat.

Hat die Selbstbau-Organisation einen Auftrag¹⁵ im Einvernehmen mit dem später Geschädigten auf den Erfüllungsgehilfen übertragen (Substitution), haftet die Selbstbau-Organisation nur für dessen Auswahl und Instruktion.

Der Erfüllungsgehilfe (Selbstbauer) muss der Selbstbau-Organisation den Schaden rückvergüten, auch wenn er ihn fahrlässig verursachte. Das Mass der Sorgfalt bestimmt sich nach dem allgemeinen Risiko der Tätigkeit, nach dem Bildungsgrad, den Fachkenntnissen und den Fähigkeiten sowie nach seinen Eigenschaften, soweit sie der Selbstbau-Organisation bekannt waren.

Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:

- ✓ Die Selbstbau-Organisationen müssen ihre Selbstbauer sorgfältig auswählen, instruieren und überwachen.
- ✓ Die Selbstbau-Organisationen und die Selbstbauer selbst müssen das Zumutbare vorkehren, um Risiken zu vermeiden oder wenigstens deren Auswirkungen zu vermindern.

¹³ Art. 11 Abs. 3 und Art. 91 Abs. 1 AuG

¹⁴ BGE 128 IV 170

¹⁵ Art. 399 Abs. 2 OR



- ✓ Sowohl die Selbstbau-Organisationen als auch die Mitglieder sollten sich gegen mögliche Schadenersatzansprüche versichern (Betriebshaftpflicht- / Privathaftpflichtversicherung). Bei der Betriebshaftpflicht ist zu prüfen, dass auch jener Folge-Schaden gedeckt ist, der beim Bauherrn eintreten könnte.

Sozialversicherungen

Die Lohnzahlung an einen Arbeitnehmer unterliegt der AHV, der IV, der EO, bis zu einem bestimmten Betrag der ALV und ab einem bestimmten Betrag dem BVG. Zudem müssen Arbeitnehmer obligatorisch gegen die Folgen von Betriebsunfällen und bei Anstellungen von mehr als achten Stunden in der Woche auch von Nichtbetriebsunfällen versichert werden.¹⁶

Die Versicherungs- und Prämienzahlungspflicht hat der Arbeitgeber zu erfüllen. Sie gilt grundsätzlich unabhängig von der Art des Entgeltes (so auch bei Naturallohn, wenn dem Arbeitnehmer freie Kost und Logis geboten wird). Allerdings entfällt die Beitragspflicht für AHV/IV/EO/ALV auf geringfügigen Löhnen (zurzeit CHF 2'300 im Jahr beim gleichen Arbeitgeber), wenn der Arbeitnehmer nicht eine Entrichtung verlangt.¹⁷ Ausgenommen von dieser Befreiung sind Arbeitsentgelte im Privathaushalt (Reinigungen, Haushaltführung, Betreuung von Kindern oder Betagten) und für Produktionen im Kunst- und Kulturbereich; hier besteht auch bei geringfügigen Entlohnungen die Abrechnungspflicht. Für Personen im Rentenalter gibt es einen namhaften Freibetrag (zurzeit pro Arbeitgeber CHF 1'400 im Monat oder CHF 16'800 im Jahr)¹⁸.

Sozialversicherungsrechtlich stellt sich die Frage, ob die nicht bezahlten, sondern nur ausgetauschten Leistungen (Wert CHF 30 pro Stunde) prämienpflichtig sind. Die behördlichen Äusserungen sind unterschiedlich. Während die eine Behörde nur auf den bezahlten Stunden die Prämien für AHV, IV, EO und ALV abrechnet, meint die andere, dass grundsätzlich jede geleistete Stunde (auch eine nur ausgetauschte) abgabepflichtig sei, wobei häufig aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die Abrechnung und Erhebung der Prämien verzichtet wird, weil der Aufwand im Verhältnis zum Erfolg (Rentenbildung, Solidaritätsbeitrag) zu gross wäre.

¹⁶ Art. 13 UVV

¹⁷ Merkblatt AHV/IV Nr. 2.04 Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV auf geringfügigen Löhnen

¹⁸ Merkblatt AHV/IV Nr. 2-04 Beiträge von Rentnern



- ✓ Rechtsicherheit kann eine Selbstbau-Organisation nur erlangen, wenn sie sicherstellt, dass ein Mitbauer pro Jahr nicht mehr als 75 Stunden Arbeit leistet¹⁹, ob verrechnet oder bezahlt, und damit im Bereich der geringfügigen Entgelte bleibt, oder wenn sie diese Thematik mit ihrer Ausgleichkasse oder Sozialversicherungsanstalt klärt.

Unfallversicherung

Für die Unfallversicherung müssen bei geringfügigem Lohn ausserhalb der Privathaushalte und der Kulturbetriebe ebenfalls keine Prämien bezahlt werden; bei Unfällen solcher Arbeitnehmer sind die Leistungen von der Ersatzkasse UVG zu erbringen.

Im Übrigen folgt die Unfallversicherung weitgehend den sozialversicherungsrechtlichen Grundsätzen. Ob die Unfallversicherung eines anderen Arbeitgebers, wo der Selbstbauer ordentlich angestellt ist, mögliche Folgen eines Unfalles bei Selbstbau decken würde (z.B. als Unfall in der Freizeit), ist unklar. Schliesslich handelt es sich beim Austausch von Leistungen im Selbstbau um ein Arbeitsverhältnis mit der Selbstbau-Organisation. Der Versicherungsschutz bei Unfällen aber ist sehr wichtig, kann sich doch ein Unfall mit tragischen Folgen (z.B. schwere Invalidität) ereignen.

- ✓ Ich empfehle, für den ganzen Verband zu klären, dass auf keinen Fall eine Deckungslücke entsteht.

Steuern des Bauherrn

Die Eigenleistung des Bauherrn ist nicht einkommenssteuerpflichtig. In der Grundstückgewinnsteuer könnte die Eigenleistung bestenfalls als wertvermehrende Aufwendung geltend gemacht werden, wenn sie ‚freiwillig als Einkommen versteuert‘ worden wäre.

Zuwendig geleistete Arbeitsstunden bei andern, die den Bauherrn je CHF 50 kosten, kann er möglicherweise im Zusammenhang mit der Erstellung der Anlage als Aufwand geltend machen, vom steuerbaren Einkommen aber nur soweit abziehen, als dieser als Unterhalt anerkannt wird. In vielen Kantonen können Investitionen für Solaranlagen bei der Einkommenssteuer voll oder teilweise als Liegenschaftsunterhalt geltend gemacht werden. Soweit dies nicht möglich ist, wären diese Kosten später bei der Grundstückgewinnsteuer als wertvermehrender Aufwand zu berücksichtigen.

¹⁹ 75 Arbeitsstunden, verrechnet oder bezahlt, à CHF 30 entsprechen CHF 2'250, was unter dem AHV-Freibetrag liegt.



Steuern der Selbstbauer

In der Einkommenssteuer sind die ausbezahlten Stundenlöhne netto (CHF 30 abzüglich die Arbeitnehmerbeiträge) steuerpflichtig. Aber auch eine ‚Leistung ohne Bezahlung‘ würde grundsätzlich der Einkommenssteuer unterliegen, da ihr mit dem Anspruch auf Arbeitsleistung eines anderen eine ‚geldwerte Gegenleistung‘ gegenübersteht.

Schweizerbürger und niedergelassene Ausländer müssen ihre Einkünfte selbst deklarieren; bei allen anderen ausländischen Staatsangehörigen haben Arbeitgeber, Auftraggeber oder Veranstalter die Quellensteuer vom Entgelt abzuziehen und den Fiskalbehörden abzuliefern. Auch ausländische Mitglieder der Selbstbauorganisation ohne Niederlassungsbewilligung unterliegen der Quellensteuer.

Die Selbstbau-Organisation hat ihren Mitgliedern entsprechende Lohnausweise auszustellen. Diese können bei ihrer Deklaration die gesetzlich vorgesehenen Gewinnungskosten abziehen (z.B. Fahrspesen, auswärtige Verpflegung, Weiterbildung).

Ähnlich wie bei den Sozialversicherungen sind auch die Äusserungen der verschiedenen Steuerbehörden nicht konsistent. So bleibt unklar, ob die ausgetauschten Stunden prinzipiell einkommenssteuerpflichtig sind, oder ob diese aus verwaltungsökonomischen Überlegungen nicht erfasst werden. Für die Selbstbau-Organisation ist die Ungewissheit mit Risiken verbunden, könnte sie sich doch bei Lohnausweisen, die nur die bezahlten Stunden erfassen, der Beihilfe zur Steuerhinterziehung schuldig machen, oder bei Nichtablieferung von Quellensteuern auf nur ausgetauschten Stunden zu Nach- und Strafsteuern verpflichtet werden.

- ✓ Diese Fragen lassen sich nur für jede Selbstbau-Organisation mit dem kantonalen Steueramt des jeweiligen Sitzkantons klären.

Steuern der Organisation

Grundsätzlich müssen die Selbsthilfe-Organisationen Ertrags- und Gewinnsteuern bezahlen. Eine grundsätzliche Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit oder Erfüllung von öffentlichen Aufgaben kommt kaum in Frage, auch wenn die Organisationen staatlich subventioniert werden. Bei den Gewinnsteuern von Vereinen gelten die eigentlichen Mitgliederbeiträge aber nicht als Ertrag. Auch die Kapital- und Vermögenssteuern fallen an, wenn das Nettovermögen der Organisation den Freibetrag übersteigt. Bei kleineren Selbstbau-Organisationen, welche auf Grund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse keine Steuern bezahlen müssen, verzichtet möglicherweise die Steuerbehörde aus Gründen der Verwaltungsökonomie auf eine jährliche Steuererklärung.



Die Mehrwertsteuer ist eine Umsatzsteuer auf allen Waren und Dienstleistungen, sofern diese nicht ausdrücklich ausgenommen sind (z.B. Lohn aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, Mitgliederbeiträge²⁰, Lieferungen ins Ausland). Die Abgabepflicht trifft alle wirtschaftlich tätigen Unternehmen gleich welcher Rechtsform. Steuerbefreit sind Unternehmen mit weniger als CHF 100'000 mehrwertsteuerpflichten Umsätzen.

Steuerpflichtige Selbstbau-Organisationen müssen auf allen Umsätzen die Steuer von 8 % des Verkaufserlöses erheben und der Steuerbehörde abliefern. Von ihrer Steuerschuld können sie aber die auf ihren Einkäufen bezahlten Mehrwertsteuern abziehen bzw. zurückverlangen (Vorsteuerabzug). Dadurch wird im Ergebnis bei der ganzen Wertschöpfungskette nur der Mehrwert besteuert (der Begriff ‚Mehrwert‘ bezieht sich nicht auf einzelne Leistungen).

Werden Waren ausgetauscht, ist die MWST auf dem Marktwert zu berechnen. Sind beide Tauschpartner mehrwertsteuerpflichtig, müssen sie zwar abrechnen, können aber die MWST des eingetauschten Produktes als Vorsteuer abziehen (z.B. Tausch unter zwei Garagisten). Unterliegt aber nur ein Tauschpartner der MWST, ist kein Vorsteuerabzug möglich (z.B. Elektriker und Sanitärinstallateur, welche jeweils Leistungen für das Einfamilienhaus des anderen ‚austauschen‘, also gewerbliche Leistungen für den privaten Konsum verrechnen).

Werden nun durch die Selbstbau-Organisation Warenlieferungen und Arbeitsleistungen im Marktwert von mehr als CHF 100'000 zur Verfügung gestellt, wird die Mehrwertsteuerproblematik unabhängig von der Rechtsform der Selbstbau-Organisation virulent.

- ✓ Ich empfehle dringend, die Mehrwertsteuer-Pflicht durch einen Mehrwertsteuerexperten (nicht durch die Steuerverwaltung) klären zu lassen.

Verminderung der Risiken bei Sozialversicherungs-Abgaben und Steuern

Bei den Risiken, welche einer Selbstbau-Organisation im Bereich der Sozialversicherungs-Prämien und der Steuern entgegnetreten, stellt sich die Frage, ob andere Rechtsstrukturen und Arbeitsprozesse günstiger wären. Im Vordergrund stehen die Vermittlung und die Freiwilligenarbeit.

²⁰ Art. 21 MWSTG



① Vermittlung der Selbstbauer

Eine Selbstbau-Organisation könnte sich auf Warenlieferungen und Vermittlung von Selbstbauern beschränken. Damit würden die Mitbauer in ein direktes Rechtsverhältnis zum Bauherrn treten. Es entstünde ein Arbeitsvertrag zwischen Bauherrn als Arbeitgeber und Mitbauer als Arbeitnehmer. Um das Weisungsrecht des Bauleiters als Vertreter des Arbeitgebers (hier des Bauherrn) besser abzustützen, wäre es allerdings sinnvoll, dass der Bauleiter vom Bauherrn selbst angestellt oder beauftragt würde, oder dass die Selbstbau-Organisation den Bauleiter dem Bauherrn ausleiht. Dabei wäre mit nachstehenden Folgen zu rechnen:

- ❖ Der Bauherr hätte das Arbeitsgesetz und die Vorschriften zur Arbeitssicherheit zu beachten; er müsste unter anderem für Schutzkleider sorgen (die er bei der Selbstbau-Organisation mieten könnte).
- ❖ Der Bauherr müsste darauf achten, dass er keinen Ausländer ohne Arbeitsbewilligung beschäftigt.
- ❖ Der Bauherr als Geschäftsherr würde für die Mitbauer als Erfüllungsgehilfen haften.
- ❖ Sozialversicherungs-Prämien wären wegen des geringfügigen Entgeltes nicht zu bezahlen.
- ❖ Die Unfallversicherung wäre sorgfältig zu klären!
- ❖ Der Bauherr müsste eventuell Lohnausweise ausstellen und die Quellensteuer abliefern.
- ❖ Der Bauherr müsste keine Mehrwertsteuern bezahlen.
- ❖ Bei der „Ausleihe des Bauleiters“ müssten die besonderen Regeln für die Personalleihe beachtet werden²¹, und es wäre zudem mit einer Kautionspflicht für die Selbstbau-Organisation zu rechnen²².
- ❖ Ein finanzieller Ausgleich von Mehr- und Minderleistungen (CHF 30 für zu viel geleistete Stunden, CHF 50 für zu wenig geleistete Stunden) durch die Selbstbau-Organisation wäre zwar nicht undenkbar, aber problematisch (z.B. im Rahmen von Mitgliederbeiträgen).

²¹ Art. 19 ff AVG

²² Art. 12 AVG



② Freiwilligenarbeit anstelle von Zeittausch

Anstelle des Austausches von Arbeitsstunden könnte Freiwilligenarbeit treten. Dabei würden die Mitglieder der Selbstbau-Organisation einander mit Arbeit unterstützen, ohne dass Arbeitsstunden abgerechnet würden, und ohne dass Mehrstunden entschädigt oder Minderstunden bezahlt würden. Möglich wäre, die Unterstützung als Mitgliedschaftspflicht eines Vereins in die Statuten aufzunehmen, allerdings ohne Quantifizierung. Meines Erachtens sollte es auch möglich sein, eine derartige Unterstützungspflicht als sog. Nebenleistungspflicht für Genossenschafter einzuführen. Denkbar wäre zudem, dass die Selbstbau-Organisation die Freiwilligen innerhalb der Mitgliedschaft nur vermittelt. Bei der Freiwilligenarbeit könnten nachstehende Folgen auftreten:

- ❖ Ob der Bauherr oder die Selbstbau-Organisation (ausser bei reiner Vermittlung) das Arbeitsgesetz und die Vorschriften zur Arbeitssicherheit einhalten müsste, ist rechtlich nicht geklärt; in der Fachliteratur finden sich beide Meinungen.
- ❖ Für Freiwillige sind keine Sozialversicherungsprämien zu bezahlen. Ihre Unfallversicherung richtet sich ausschliesslich nach der entlohnten Arbeit; Erwerbslose müssen sich über ihre Krankenkasse mit dem Unfall-Zusatz versichern.
- ❖ Lohnausweise für die Einkommenssteuer wären nur bei Pauschalspesen notwendig, sofern die Selbstbau-Organisation diese nicht einem Spesenreglement festlegt, das von der zuständigen Steuerbehörde genehmigt wird.
- ❖ Eine Mehrwertsteuer auf freiwilligen Arbeitsleistungen ist nicht geschuldet.
- ❖ Eine Entschädigung für Mehrleistungen einzelner Mitglieder wäre nicht möglich.
- ❖ Ein Vereins- oder Genossenschafts-Mitglied, das sich trotz Mahnung weigern würde, einen gewissen Arbeitsbeitrag zu leisten, könnte (wegen Verletzung der Mitgliedschaftspflicht) nur ausgeschlossen, nicht zu einer Zahlung verpflichtet werden.